

Hinweise zur steuerfreien Aufwandsentschädigung

Einnahmen aus einer nebenberuflichen Tätigkeit als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher oder Betreuer an öffentlichen Schulen, Universitäten und sonstigen öffentlichen Einrichtungen zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke, z.B. nebenberufliche Lehr- und Vortragstätigkeit, sind bis zur Höhe von 2.400 EUR im Kalenderjahr steuerfrei (Rechtsgrundlage: § 3 Nr. 26 EStG).

Werden mehrere begünstigte nebenberufliche Tätigkeiten ausgeübt, so kann der Freibetrag insgesamt für alle Tätigkeiten nur einmal in Höhe von 2.400 EUR gewährt werden.

Eine begünstigte Tätigkeit ist nur dann steuerbegünstigt, wenn sie nebenberuflich ausgeübt wird, d.h. wenn sie - bezogen auf das Kalenderjahr - nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren vollbeschäftigten Mitarbeiters in Anspruch nimmt. Mehrere gleichartige Tätigkeiten sind zusammenzufassen.

Bei Beginn oder Beendigung der Nebentätigkeit im Laufe des Kalenderjahres kann die Steuerbefreiung, soweit nicht anderweitig in Anspruch genommen, auf die Kalendermonate der Beschäftigung aufgeteilt werden. Im Falle einer Weiterbeschäftigung ist der Antrag erneut zu stellen. Hierbei sind die bereits in Anspruch genommenen Steuerfreibeträge abzusetzen.

Steuerfreie Einnahmen nach § 3 Nr. 26 EStG gehören nicht zum Arbeitsentgelt im Sinne der Sozialversicherung (§ 14 Abs. 1 Sozialgesetzbuch IV). Der Steuerfreibetrag wird in der Sozialversicherung grundsätzlich in der gleichen Weise berücksichtigt wie im Steuerrecht, allerdings führt eine rückwirkende Berücksichtigung der Steuerbefreiung nicht zu einer Befreiung von der Sozialversicherung.

Verbindliche Auskünfte zur Sozialversicherung erteilt Ihnen Ihr Sozialversicherungsträger (z.B. Ihre Krankenkasse).

Die Erklärung ist für jedes Jahr neu abzugeben. Sie wird als Nachweis für das Finanzamt zum Lohnkonto genommen.